

III. Regularen dürfen nach Nennung des Kirchenpatrons und unter Wahrung der Dignitätsordnung beim Buchstaben N. den Namen ihres Ordensstifters einlegen; z. B. Benediktiner in einer dem heiligen Martinus geweihten Kirche: „. . . Petro et Paulo, beato Martino atque beato Patre nostro Benedicto et omnibus Sanctis . . .“, falls nicht die Messe selber vom Ordensstifter genommen ist oder sein Name bereits in einer Kommemoration erwähnt wurde (S. C. R. d. auth. 3758 v. 2. Dezember 1891). Der einzelne Regulare, der verpflichtet ist, in den Suffragien des Offiziums den Namen seines Ordensstifters zu nennen, kann denselben intra Missam nicht willkürlich weglassen, auch wenn er außerhalb einer Kirche seines Ordens zelebriert.

B. In welcher Reihenfolge sind die Heiligennamen zu nennen?

Betreffend der Reihenfolge nach der Dignität bei Nennung der heiligen Namen gilt zunächst das unter A Gesagte. Hinzukommt, was die unter A, II, erwähnte Spezialrubrik des Missale Rom. darüber noch bestimmt: Die Namen von Engeln oder des heiligen Johannes des Täuflers sind vor dem heiligen Josef zu nennen. Im übrigen ist der „ordo Litaniarum“ einzuhalten, auch wenn dann z. B. die Namen von mehreren Titelheiligen nicht unmittelbar nacheinander kommen (S. C. R. d. auth. 1333 ad 6 v. 13. Februar 1666; 3249 ad 3, n. 2 v. 22. April 1871; 3252 v. 7. Juli 1871; 4055 ad 2 u. 4 v. 2. Mai 1900).

Jerusalem.

P. Raban Vogt O. S. B.

(Die Ablässe des Heiligen Landes auf Rosenkränzen.)¹⁾ Es ist begreiflich, wenn im Anschluß an die Bedenken, die im Zusammenhang mit den von P. Lukas Etlin O. S. B. († 16. Dezember 1927) auf Grund einer Spezialfakultät benedizierten Rosenkränzen auftauchten und besprochen wurden, immer wieder die Frage erhoben wird: Bedeuten „die Ablässe des Heiligen Landes“ auf Rosenkränzen heute noch dasselbe, als was sie bis zur Verleihung der besonderen Fakultät an P. Etlin am 23. März 1925 verstanden wurden? Was spricht dafür, daß die P. Etlin verliehene außerordentliche Vollmacht an der bisherigen traditionellen kirchlichen Auffassung nichts geändert hat?

I. Die kirchliche Auffassung bis zum Jahre 1925.

Papst Innozenz XI. mit Breve „Unigeniti Dei Filii“ vom 28. Jänner 1688: Jeder Gläubige, der ein Kreuz, eine Korona oder einen Rosenkranz bei sich bewahrt, nachdem dieser Gegenstand die heiligen Stätten Palästinas und die daselbst befindlichen Reliquien berührt hat, gewinnt dieselben Ablässe, wie wenn er einen vom Heiligen Vater benedizierten Gegenstand be-

¹⁾ Vgl. hiezu diese Zeitschrift, Jahrgang 1926, S. 149 ff.; 1928, S. 391 ff. und 605 ff.; 1933, S. 151 f.

sitzen würde. Durch Dekret der Ablasskongregation vom 4. Juni 1721 hat Papst Innozenz XIII. diese Bewilligung bestätigt. Durch Reskript derselben Kongregation vom 19. August 1895 wurde die genannte Vergünstigung auf Medaillen, Statuetten und andere Andachtsgegenstände ausgedehnt, welche die heiligen Stätten Palästinas und die daselbst befindlichen Reliquien berührt haben (Beringer-Steinen, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch, I¹⁵, 1921, n. 864). Daß man unter diesen Ablässen des Heiligen Landes auf Rosenkränzen u. s. w. nur die päpstlichen Ablässe zu verstehen habe, hat zudem die Ablasskongregation im Auftrag Leos XIII. am 6. September 1898 ausdrücklich erklärt, entgegen einer damals in Rom und anderwärts kursierenden falschen Meinung, als könne man beim Beten gewisser Rosenkränze, denen die Ablässe des Heiligen Landes mitgeteilt worden seien, bei jedem Vaterunser und „Gegrüßet seist du, Maria“ viele vollkommene und unvollkommene Ablässe gewinnen. Mit Rosenkränzen, denen durch die Benediktion die Ablässe des Heiligen Landes mitgeteilt wurden, sind dieselben Ablässe verbunden wie mit jenen Andachtsgegenständen, welche die heiligen Stätten und Reliquien des Heiligen Landes berührt haben, also die päpstlichen (Beringer-Steinen, a. a. O., n. 229). Das derzeit geltende Verzeichnis der päpstlichen Ablässe vom 17. Februar 1922 findet sich in A. A. S. XIV (1922), 143 s., deutsch in Beringer-Steinen, a. a. O., Anhang, 1930, zu I, n. 852, S. 24 f. Ebendort (zu I, n. 864, S. 26 f.) ist auch mitgeteilt, daß die Heilige Pönitentiarie durch Reskript vom 23. Mai 1921 mit den Rosenkränzen des Heiligen Landes die weitere Vergünstigung verbunden habe, daß sie auch die Kreuzherrenablässe ohne besondere Weihe besitzen. Es steht also fest, daß man kirchlicherseits bis zum Jahre 1925 unter den Ablässen des Heiligen Landes auf Rosenkränzen die päpstlichen verstanden hat, zu denen seit 23. Mai 1921 noch die Kreuzherrenablässe zu zählen sind.

II. Die P. Etlin verliehene außerordentliche Vollmacht hat an dieser Auffassung nichts geändert.

Daß der in der Fakultätsbewilligung an P. Etlin (siehe diese Zeitschrift, Jahrgang 1928, S. 605) gebrauchte Ausdruck „Ablässe des Heiligen Landes“ in einem anderen als dem herkömmlichen Sinn zu verstehen ist, geht aus der Tatsache hervor, daß der Heilige Vater Pius XI. dem Kardinal-Großpönitentiar den Auftrag gab, ein Schreiben vom 27. Dezember 1927 an den damaligen Apostolischen Delegaten in Washington, Erzbischof Tomasoni-Biondi, in welchem er dem Ausdruck „Ablässe des Heiligen Landes“ auf Rosenkränzen den herkömmlichen Sinn unterlegt hatte, zurückzunehmen, nicht etwa, weil darin die Ablässe des Heiligen Landes im traditionellen Sinn verstanden

waren, sondern weil dieser Sinn auf die P. Etlin verliehene Fakultät angewendet wurde. Es zeigt sich hier die in kirchlichen Entscheidungen und Gesetzen häufige Erscheinung, daß das gleiche Wort in einem anderen Zusammenhang nicht immer gleich zu verstehen ist. Die in dem genannten Schreiben zum Ausdruck gebrachte offizielle Auffassung über die Ablässe des Heiligen Landes auf Rosenkränzen behält nach wie vor ihren prinzipiellen Wert und besteht auch weiterhin zu Recht. Ein halbes Jahr später, am 12. Juni 1928 erklärte die Heilige Pönitentiarie, daß Andachtsgegenstände nicht notwendig alle heiligen Stätten und Reliquien des Heiligen Landes berührt haben müssen, um die apostolischen Ablässe zu erwerben; es genügt, daß sie eine einzige heilige Stätte, bezw. Reliquie des Heiligen Landes berührt haben. Das geht weiterhin hervor aus Beringer-Steinen, a. a. O., Anhang, 1930, zu I, n. 864, S. 26, wo unter Berufung auf die Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie vom 27. Dezember 1927 gesagt wird: „Die sogenannten Ablässe vom Heiligen Lande sind die gleichen wie die apostolischen.“ Diese Feststellung wird bestätigt durch ein beglaubigtes Benediktionsattest vom 2. Jänner 1936 für Rosenkränze, die am Heiligen Grab in Jerusalem geweiht wurden. Dieser Bescheinigung ist ein genaues Verzeichnis der Ablässe des Heiligen Landes beigefügt, die jenen Andachtsgegenständen erteilt sind, welche die heiligen Stätten und die daselbst befindlichen Reliquien berührt haben. Es sind die apostolischen Ablässe, zu denen für Rosenkränze noch die Kreuzherrenablässe kommen.

III. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß sich an der traditionellen Auffassung des Ausdrucks „Die Ablässe des Heiligen Landes“ in bezug auf Rosenkränze nichts geändert hat. In diesem Zusammenhang an die außerordentliche Fakultät des P. Lukas Etlin noch einen Gedanken anzuknüpfen, erübrigt sich nach den früheren Ausführungen in dieser Zeitschrift; zu einer letzten, allseitigen Klarheit wird man in dieser Sache kaum je gelangen können.

Jerusalem.

P. Raban Vogt O. S. B.

(Die Präfation in Aussetzungsämtern.) Die Frage lautet näherhin: Ist auf Grund der in Aussetzungsämtern beigefügten Oration de Ssmo. Sacramento die Präfation de Nativitate Domini zu nehmen, wenn die betreffende Messe keine eigene Präfation hat?

Die Ritenkongregation hat diese Frage in d. auth. 4382 v. 26. Jänner 1923 verneint mit der Begründung, daß diese Oration nicht die Stelle der verhinderten Motivmesse vom heiligsten Altarsakrament vertrete. Wäre jedoch anläßlich einer feierlichen Aussetzung de mandato vel consensu Ordinarii loci die